



INTER Krankenversicherung aG

Teil III

Tarif S 1

Tarifstufe S 120

Stand 01.01.2008

Dieser Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit

Teil I - Musterbedingungen und
Teil II - Tarifbedingungen für die Krankheitskostenversicherung "INTER VarioLine".

A. Aufnahmefähigkeit

Aufnahmefähig sind Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und gleichzeitig nach Tarif G 1 oder G 2 versichert werden oder

bereits nach diesem Tarif versichert sind. Die Aufnahmefähigkeit endet mit dem Kalenderjahr, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird.

B. Leistungen des Versicherers

1. Erstattungsfähige Aufwendungen

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Kosten der Wahlleistungen

- a) gesondert berechenbare Unterkunft im Zweibettzimmer sowie vom Krankenhaus gesondert berechenbare Zuschläge für Verpflegung, Sanitärzelle, Fernsprecher, Radio- und Fernsehgerät,
- b) gesondert berechenbare ärztliche Leistungen.

In Krankenhäusern, die nicht nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz/Krankenhausentgeltgesetz bzw. nach der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als Wahlleistungen die zusätzlichen Kosten für die Unterkunft im Zweibettzimmer und die gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung.

Soweit Krankenhäuser nach Pflegeklassen unterscheiden, entspricht die 3. Pflegeklasse dem Mehrbettzimmer, die 2. Pflegeklasse dem Zweibettzimmer und die 1. Pflegeklasse dem Einbettzimmer.

Ärztliche Leistungen sind insoweit erstattungsfähig, als sie nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für Ärzte berechnungsfähig sind. Für die Teile der Aufwendungen, die durch Überschreiten der Höchstsätze der Gebühren-

ordnung entstehen, besteht kein Leistungsanspruch.

Ersatzleistung Krankenhaustagegeld:

Werden bei vollstationärer Behandlung keine Kosten für gesondert berechenbare Unterkunft und gesondert berechenbare ärztliche Leistungen in Anspruch genommen, so wird ein Krankenhaustagegeld von 31 EUR gezahlt. Dieser Betrag vermindert sich auf die Hälfte, wenn entweder nur gesondert berechenbare Unterkunft oder nur gesondert berechenbare ärztliche Leistungen in Anspruch genommen werden.

Für Kinder (0 - 15 Jahre) beträgt unter den gleichen Voraussetzungen das Krankenhaustagegeld die Hälfte der vorstehenden Sätze.

Bei teilstationärer (halbstationärer) Behandlung besteht kein Anspruch auf Krankenhaustagegeld.

2. Tarifliche Leistungszusage

Die Tarifleistung errechnet sich aus den erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß Nr. 1.

Sie beträgt

100 %.